

# RS UVS Steiermark 1995/11/10 30.2-131/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.11.1995

## Rechtssatz

§ 13 Abs 3 AVG ist anzuwenden, wenn Einsprüche bzw. Berufungen in französischer Sprache aus der Schweiz eingebracht werden (siehe Art 8 B-VG, wonach schriftliche und mündliche Anbringen grundsätzlich in deutscher Sprache zu formulieren sind).

## Schlagworte

behebbarer Formmangel Fremdsprache Zurückweisung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)